AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Miet- und Benützungsvertrag

Quartierverein Unterstrass

QUARTIERVEREIN UNTERSTRASS
RÖSLISCHÜÜR
Röslistrasse 9
8006 ZÜRICH

T. + 41 44 361 44 12
roeslischuer@unterstrass.ch
www.unterstrass.ch

1. Gültigkeit

Der Mietvertrag kann nur mit einer volljährigen, handlungsfähigen Person abgeschlossen werden. Wird eine Veranstaltung von Jugendlichen unter 18 Jahren organisiert, übernimmt die vertragsunterzeichnende Person die gesamte Verantwortung. Diese Person muss während der gesamten Benützungsdauer für den Vermieter jederzeit erreichbar sein.

2. Haftung

Die Mietenden haften vollumfänglich für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Personen, welche während der gesamten Mietdauer entstehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Mietenden. Sie informieren sich aktiv über die Notfall-Infrastruktur der Röslischüür (Feuerlöscher, Fluchtweg etc.) Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Mietenden, davon Kenntnis zu haben.

3. Mietkostenzahlungen/Vertragsrücktritt

Die Mietkosten inkl. Nebenkosten (Heizung, Strom etc.) sind nach der Vertragsunterzeichnung auf das Konto der Röslischüür einzuzahlen. Der Miet- und Benützungsvertrag wird erst nach Eingang der im Vertrag festgelegten Mietkosten auf dem Konto der Röslischüür rechtsgültig.
Bei einem Vertragsrücktritt durch die Mietenden gilt folgendes: Erfolgt er bis 60 Tage vor Mietbeginn, werden 50%, bis 8 Tage vorher 80%, ab 7 Tage vorher 100% des Mietbetrags fällig. Ausnahmefälle werden vom Vermieter definiert. Die Rückzahlung der geleisteten Kaution/des Depots erfolgt innert 10 Tagen nach dem Benützungstermin nach Abzug von allfälligen durch die Mietenden verursachten Kosten (Reinigung, Beschädigungen) durch den Vermieter auf das Konto der Mietenden.

4. Schlüssel

Schlüssel werden den Mietenden abgegeben. Für verlorene oder nicht fristgerecht zurückgegebene Schlüssel haften die Mietenden vollumfänglich.

5. Ordnung und Reinigung

Alle während der Veranstaltung benützten Räume inkl. Küchennische, WCs, Vorplätze, Umgebung, Garten sowie das Mobiliar (Tische, Stühle, Festbankgarnituren) werden rechtzeitig und in sauberem Zustand an den Vermieter zurückgegeben. Ausnahme: Bei der Übertragung der Reinigungsarbeiten an den Vermieter gegen Entgelt müssen die Räume inkl. Toilette besenrein sein. In allen Fällen wird jeglicher Abfall und Dekorationsmaterial durch die Mietenden ordnungsgemäss auf eigene Kosten entsorgt. (Ein Container für gebührenpflichtige «Züri-Säcke» steht zur Verfügung). Leergut, Karton und Glas sind wieder mitzunehmen. Allfällige Nachreinigung und Abfallentsorgungsgebühren werden zusätzlich verrechnet. Eine ungenügende Reinigung oder Abfallentsorgung wird nach Zeitaufwand verrechnet und den Mietenden belastet. Die Möblierungsordnung ist gemäss Möblierungsplan wieder herzustellen.

6. Lärm

Grundsätzlich gilt die Allgemeine Polizeiverordnung vom 06.04.2011. Die Nachtruhe beginnt ab 22.00 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags ab 23.00 Uhr. Die Benützer haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen zu Lasten der Mietenden.
Konkret heisst das für die Mietenden:

a) Die Lärmbelastung muss stets niedrig gehalten werden.
b) Im Aussenbereich darf keine elektronisch verstärkte Musik/Sprache abgespielt werden.
c) Im Innenbereich müssen Türen und Fenster während der Nachtruhe geschlossen bleiben. Die Lautstärke der Musik- und Tonanlagen ist so zu dosieren, dass keine Störung im Aussenbereich erfolgt.
d) Zudem ist darauf zu achten, dass sich während der Nachtruhe Gäste und Kinder im Aussenbereich (beim Verlassen der Röslischüür, beim Schliessen von Autotüren etc.) ruhig verhalten. Aufräumarbeiten (wie Abfallentsorgung, Materialtransporte etc.) müssen ruhig erfolgen und keinen Lärm verursachen.

7. Weitere Bestimmungen

a) Gewinnorientierte Anlässe sowie Techno- und Discoveranstaltungen sind nicht zugelassen.
b) Sämtliche öffentlichen Informationen müssen dem Vermieter vor der Veröffentlichung zur Begutachtung vorgelegt werden.
c) Bei einer Miete durch einen Verein muss der Mietvertrag zwingend auf den Verein bzw. auf die zeichnungsberechtigte Person ausgestellt werden.
d) In allen Räumlichkeiten der Röslischüür gilt ein generelles Rauchverbot.
e) Sollte im Falle von höherer Gewalt dieser Vertrag durch den Vermieter nicht erfüllt werden können, entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
f) Der Vermieter kann jederzeit Kontrollen betreffend die Einhaltung des Vertrages durchführen.
g) Der Gerichtsstand ist Zürich.